

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903, - _____
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: März 2023

Merkblatt bei Beginn der Rinderhaltung

Alle Rinder in Deutschland müssen angemeldet/registriert und mit Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die detaillierten Vorschriften sind in der „Viehverkehrsverordnung“ beschrieben.

Anmeldung der Rinderhaltung

Spätestens bei Beginn der Rinderhaltung muss die Haltung bei der **Tierseuchenkasse NRW** angemeldet werden.

Von der Tierseuchenkasse erhalten Sie dann eine Betriebsregistriernummer (HIT-Nummer).

Kennzeichnung mit Ohrmarken

Alle Rinder müssen in beiden Ohren eine gelbe Marke tragen. Die Nummer auf der Ohrmarke ist nur speziell für dieses eine Tier gültig (Einzeltier-Ohrmarke).

Spätestens sieben Tage nach der Geburt muss jedes Rind gekennzeichnet sein.

Wenn eine Ohrmarke verloren geht oder nicht mehr zu lesen ist, muss die Ohrmarke so schnell wie möglich nachbestellt werden und dem Rind wieder eingezogen werden.

Rinder, die nicht korrekt mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sind, dürfen den eigenen Betrieb nicht verlassen.

Die Ohrmarken müssen beim **Landeskontrollverband NRW (LKV)** bestellt werden.

Bestandsregister und HIT-Datenbank

In jeder Rinderhaltung muss eine Liste der gehaltenen Tiere (= **Bestandsregister**) geführt werden.

Das Bestandsregister muss in richtiger zeitlichen Abfolge geführt werden. Besteht die Liste aus mehreren Blättern, so müssen sie mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen werden. Das Register kann auch in elektronischer Form (als Datei) geführt werden, wenn dem Veterinäramt jederzeit Ausdrucke erstellt werden können. Das Bestandsregister muss nach der letzten Eintragung noch drei ganze Jahre lang aufbewahrt werden.

Gleichzeitig sind alle Veränderungen im Bestand (Geburt, Tod, Zugang, Abgang) bei HI-Tier (www.hi-tier.de), der zentralen Datenbank, innerhalb von sieben Tagen zu melden.

Ansprechpartner für Fragen zur HIT-Datenbank ist ebenfalls der Landeskontrollverband NRW.

Hinweis:

Wird das Bestandsregister über die HIT-Datenbank geführt, so kann das im Betrieb geführte Register entfallen. Dem Veterinäramt ist auf Verlangen ein Ausdruck des Bestandsregisters aus der HIT-Datenbank vorzulegen.

Arzneimittelanwendung

Jede Anwendung von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Tierarzneimitteln muss in einem "Bestandsbuch" vermerkt werden.

Untersuchungspflichten

Rinder müssen regelmäßig auf verschiedene Tierkrankheiten untersucht werden. Dies sind: Brucellose und Leukose, Bovines Herpesvirus 1 (BHV1) und Bovine Virusdiarrhoe (BVD)

Kontaktieren Sie hierzu Ihre Hoftierärztin/Ihren Hoftierarzt. Zur organisatorischen Abwicklung der Untersuchung in der HIT-Datenbank benötigt Ihre Hoftierärztin/Ihr Hoftierarzt eine Vollmacht. Hierzu ist in der HIT-Datenbank die entsprechende Maske auszufüllen.

Adressen:

| |
|---|
| Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Tierseuchenkasse NRW - Nevinghoff 40, 48147 Münster Tel. 0251/28982-0 Fax: 0251/ 28982-30 E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de Internet: www.tierseuchenkasse.nrw.de |
|---|

| |
|--|
| LKV: Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V. Postfach 9247, 47749 Krefeld Tel.: 02151 - 4111-100 Fax: 02151 -4111-199 E-Mail: info@lkv-nrw.de Internet: www.lkv-nrw.de |
|--|

| |
|--|
| HIT-Datenbank: Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere: www.hi-tier.de |
|--|

Anlagen:

- *Muster Bestandsbuch Arzneimittel*
- *Muster Bestandsregister*
- *Muster Hoftierarzt-Vollmacht*
- *Merkblatt Gesundheitsstatus Rinder*

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.

Tierhalter (Name, Anschrift):

Fortlaufende Nummer:

Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln

| Anzahl, Art und Identität der Tiere | Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung/ in der Wartezeit | Arzneimittelbezeichnung, Nr. des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebeleges | Datum der Anwendung | | | | | Wartezeit in Tagen | Name der anwendenden Person |
|-------------------------------------|---|---|--|--|--|--|--|--------------------|-----------------------------|
| | | | Art der Verabreichung und verabreichte Menge des Arzneimittels | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |



Regionale Stelle im HI-Tier

Hoftierarzt-Vollmacht und datenschutzrechtliche Einwilligung
im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung

Hiermit erteile ich **Vollmachtgeber (Tierhalter)**:

Name: _____

Anschrift: _____

Registriernummer: _____

dem **Bevollmächtigten (betreuenden Tierarzt)**:

Name: _____

Anschrift: _____

Registriernummer: _____

ab dem _____ eine Vollmacht für

1. die Abfrage folgender im Zusammenhang mit Tierseuchenbekämpfungsverfahren erhobenen und in der HI-Tier Datenbank gespeicherten Daten:
Registriernummer und Anschrift des Vollmachtgebers, Bestandsregister, Untersuchungsantrag, Untersuchungsergebnisse, Gesundheitsstatus von Tieren und Impfdaten.
2. die Eingabe von Untersuchungsergebnissen und Impfungen im Zusammenhang mit Tierseuchenbekämpfungsverfahren.

Die Vollmacht darf vom Bevollmächtigten nur im Rahmen von Tierseuchenbekämpfungsverfahren genutzt werden.

Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, seine PIN nur selbst zu verwenden und zu verhindern, dass sie anderen Personen zugänglich ist. Es ist untersagt, Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflichten und Verbote bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss der Regionalstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Ort, Datum

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Das Original dieser Vollmacht bleibt beim Bevollmächtigten, der Vollmachtgeber und die Regionalstelle erhalten jeweils eine Kopie.

Die Einrichtung einer Vollmacht ist in einigen Bundesländern kostenpflichtig und wird dem Vollmachtgeber in Rechnung gestellt. Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Adressdatenstelle.

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903, - _____
Fax: (02261) 88-3939



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT

Stand: März 2023

Brucellose- und Leukoseuntersuchung

1. Milchviehhaltung

In Milchleistungsprüfungs-(MLP-)Betrieben wird die notwendige Probe automatisch bei der Probenentnahme der Tankmilch für die Milchuntersuchung entnommen. Zusätzlich muss bei Zuchtbullen über zwei Jahren alle 4 Jahre eine Blutprobenuntersuchung durchgeführt werden. Für die Probenahme ist die Hoftierärztin/der Hoftierarzt zu beauftragen.

Nicht-MLP-Betriebe bzw. Betriebe, die nicht dem LKV angeschlossen sind, müssen in jedem Fall die Hoftierärztin/den Hoftierarzt mit der Probenahme beauftragen.

2. Mutterkuhhaltung und Fleischrinderhaltung

Bei allen Rindern über 2 Jahren ist alle 4 Jahre eine Blutprobenuntersuchung auf Brucellose und Leukose vorgeschrieben. Für die Probenahme ist die Hoftierärztin/der Hoftierarzt zu beauftragen. Die Untersuchung kann zusammen mit der BHV1-Untersuchung erfolgen.

Die amtlichen Untersuchungen auf Brucellose und Leukose sind für die Tierhalterin/den Tierhalter **kostenlos**; die Probenentnahme ist kostenpflichtig, wird jedoch von der Tierseuchenkasse NRW bezuschusst.

Notwendige Einzeltieruntersuchungen und die entsprechenden Probenentnahmen bei Rindern z.B. für Ausstellungen, Auktionen oder Verkauf sind kostenpflichtig.

Zukauf von Rindern

Beim Verbringen (nicht gegen BHV1 geimpfter Rinder) innerhalb Deutschlands entfällt die Notwendigkeit einer BHV1-Bescheinigung. Um sich jedoch gegen eine Einschleppung von BHV1 in den eigenen Bestand abzusichern und den Status des eigenen Betriebs nicht zu gefährden wird dringend empfohlen, auch weiterhin beim Zukauf von Rindern eine **aktuelle amtstierärztliche BHV1-Bescheinigung** zu verlangen.

Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist eine gültige amtstierärztliche Bescheinigung weiterhin erforderlich. Werden Rinder aus einer nicht BHV1-freien Region nach Deutschland (in sog. Art. 10-Gebiet) verbracht, muss unbedingt zusätzlich auf einer BHV1-Bescheinigung die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden (**= Einhaltung sog. „zusätzlicher Garantien“**). Dies gilt auch für das Verbringen von Rindern aus Deutschland in andere Mitgliedsstaaten, die Art. 10-Status besitzen.

In Deutschland dürfen nur BVD-unverdächtige Tiere gehandelt werden. Ausgenommen sind Tiere, die zur Schlachtung verbracht werden, sowie Exportrinder. Auch Zukauftiere aus dem (EU-)Ausland müssen zuvor auf BVDV untersucht worden sein.

Sämtliche Wechsel bei der Tierhaltung sind im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) zu melden. Dies kann über das Internet (www.hi-tier.de) oder über den Landeskontrollverband (LKV) geschehen. Nähere Informationen hierzu beim:

Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 9247, 47749 Krefeld
Tel.: 02151 - 4111-100 Fax: 02151 - 4111-199
E-Mail: info@lkv-nrw.de Internet: www.lkv-nrw.de

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.